

Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

vom 5. Dezember 1985 (Stand 23. Januar 2007)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 15. Januar 1985¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Mutter hat bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge ihrer Wohnsitzgemeinde³, wenn:

- a) sie sich persönlich der Pflege und der Erziehung des Kindes widmet und
- b)* der Lebensbedarf das anrechenbare Einkommen übersteigt.

² Die Mehrfachgeburt ist der Einzelgeburt gleichgestellt.

Art. 2 Lebensbedarf*

¹ Der Lebensbedarf entspricht bei der alleinstehenden Mutter dem Betrag des für Alleinstehende, bei der verheirateten oder mit der eingetragenen Partnerin⁴ oder mit dem Vater zusammenlebenden Mutter dem Betrag des für Ehepaare oder eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Eränzungsleistungen.

1 ABl 1985, 259.

2 Abgekürzt GMB. Vom Grossen Rat erlassen am 23. Oktober 1985; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. Dezember 1985; in Vollzug ab 1. Juli 1986.

3 Vgl. Art. 4 und 5 der VV zum GMB vom 28. Mai 1986, sGS 372.11; Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

4 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

372.1

² Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit der Mutter im gleichen Haushalt, wird der Lebensbedarf erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des Betrages des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel. Dem Lebensbedarf werden hinzugerechnet:

- a) Mietzinsausgaben für die Wohnung, höchstens bis zum Betrag der nach den Bestimmungen über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen höchstzulässigen Mietzinsausgaben;
- b) Hypothekarzins und Gebäudeunterhaltskosten nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen;
- c) Prämien für Kranken- und Unfallversicherung für die Behandlung in der allgemeinen Abteilung;
- d) ungedeckte Kosten aus Krankheit;
- e) ungedeckte Kosten für zahnmedizinische Behandlung und für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit die zuständige Gemeindebehörde Kostengutsprache erteilt hat.

Art. 3* *Anrechenbares Einkommen*

a) Grundsatz

¹ Anrechenbar ist das Einkommen der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin.⁵

² Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Nettoerwerbseinkommen, das der freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Vater oder Ehemann oder die eingetragene Partnerin aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;
- c) Kinder- und Familienzulagen;
- d) Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
- e) Kapitalerträge;
- f) Mutterschaftsentschädigungen und andere Sozialversicherungsleistungen;
- g) Erwerbsersatzleistungen;
- h) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist.

³ Der Betrag wird herabgesetzt um:

1. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin;

⁵ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

2. die Unterhaltsbeiträge, welche die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater oder Ehegatte oder die eingetragene Partnerin an Dritte bezahlen.

Art. 3^{bis} b) Globaleinkommen*

¹ Lebt die Mutter mit dem Kind in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten zusammen und trifft die Wohnpartner keine familienrechtliche Leistungspflicht, so sind wenigstens drei Fünftel des nach den Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁶ für alleinstehende Familienglieder massgebenden Globaleinkommens anzurechnen.

Art. 4 Bemessungsperiode*

¹ Die Bemessungsperiode für die Ermittlung von Lebensbedarf und anrechenbarem Einkommen entspricht der Beitragsdauer.

Art. 5 Anrechenbares Vermögen*

¹ Der Anspruch entfällt bei einem Vermögen, das den doppelten Betrag der Vermögensfreigrenze für Alleinstehende und Ehepaare nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen übersteigt. Für Liegenschaften ist der Verkehrswert massgebend.

Art. 6 Beitragshöhe

¹ Die gesamten Beiträge entsprechen dem Unterschied zwischen Lebensbedarf gemäss Art. 2 und anrechenbarem Einkommen gemäss Art. 3 dieses Gesetzes.

² Massgebend sind Lebensbedarf und anrechenbares Einkommen während der gesamten Bemessungsperiode.

³ Die Beiträge werden monatlich ausbezahlt.

Art. 7 Beitragsdauer

¹ Beiträge werden für sechs Monate nach der Geburt ausgerichtet.

² In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden.*

⁶ eidgV über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

372.1

Art. 8* *Zuständigkeit*

¹ Die Wohnsitzgemeinde⁷ der Mutter richtet die Beiträge aus.⁸

² Die politische Gemeinde kann diese Aufgabe einer öffentlichen oder privaten sozialen Beratungsstelle⁹ übertragen.

Art. 8^{bis}* *Auszahlung an Dritte*

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann die Auszahlung an Dritte vornehmen, wenn die Mutter die Beiträge nicht für die Deckung des Lebensbedarfs verwendet oder dazu nicht in der Lage ist.

Art. 9 *Anmeldung und Meldepflicht*

¹ Die Mutter hat den Anspruch spätestens ein Jahr nach der Geburt anzumelden.*

² Sie hat Änderungen der persönlichen oder der finanziellen Verhältnisse während der Beitragsdauer unverzüglich zu melden.

Art. 10 *Ausschluss*

¹ Kein Anspruch auf Beiträge besteht, wenn die Mutter:

- a)* bei der Geburt den Wohnsitz nicht im Kanton St.Gallen hatte;
- b) die erforderlichen Auskünfte¹⁰ vorenthält.

Art. 11 *Rückerstattung*

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Änderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten.

Art. 12 ¹¹

Art. 13 *Vollzugsvorschriften*

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung¹² Vorschriften über das Verfahren.

7 Vgl. Art. 4 und 5 der VV zum GMB, sGS 372.11; Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

8 Vgl. Art. 1 Abs. 1 der VV zum GMB, sGS 372.11.

9 Vgl. Art. 1 Abs. 2 der VV zum GMB, sGS 372.11.

10 Vgl. Art. 2 der VV zum GMB, sGS 372.11.

11 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

12 VV zum GMB, sGS 372.11.

Art. 14 Anpassung an veränderte Verhältnisse

¹ ...*

² Erlässt der Bund gesetzliche Vorschriften über die Mutterschaftsversicherung, so unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht und Antrag, ob und wie die Vorschriften dieses Gesetzes den veränderten Verhältnissen anzupassen sind.

Art. 15 Vollzugsbeginn

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.¹³

¹³ 1. Juli 1986; vgl. Art. 6 VV zum GMB, sGS 372.11.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–108	05.12.1985	01.07.1986
Art. 1, Abs. 1, b)	geändert	27–85	12.11.1992	keine Angabe
Art. 2	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 3	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 3 ^{bis}	eingefügt	27–85	12.11.1992	keine Angabe
Art. 3 ^{bis}	geändert	34–107	11.11.1999	keine Angabe
Art. 4	geändert	27–85	12.11.1992	keine Angabe
Art. 5	geändert	27–85	12.11.1992	keine Angabe
Art. 7, Abs. 2	geändert	27–85	12.11.1992	keine Angabe
Art. 8	aufgehoben	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 8 ^{bis}	eingefügt	27–85	12.11.1992	keine Angabe
Art. 9, Abs. 1	geändert	27–85	12.11.1992	keine Angabe
Art. 10, Abs. 1, a)	geändert	27–85	12.11.1992	keine Angabe
Art. 14, Abs. 1	aufgehoben	27–85	12.11.1992	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
05.12.1985	01.07.1986	Erlass	Grunderlass	34–108
12.11.1992	keine Angabe	Art. 1, Abs. 1, b)	geändert	27–85
12.11.1992	keine Angabe	Art. 3 ^{bis}	eingefügt	27–85
12.11.1992	keine Angabe	Art. 4	geändert	27–85
12.11.1992	keine Angabe	Art. 5	geändert	27–85
12.11.1992	keine Angabe	Art. 7, Abs. 2	geändert	27–85
12.11.1992	keine Angabe	Art. 8 ^{bis}	eingefügt	27–85
12.11.1992	keine Angabe	Art. 9, Abs. 1	geändert	27–85
12.11.1992	keine Angabe	Art. 10, Abs. 1, a)	geändert	27–85
12.11.1992	keine Angabe	Art. 14, Abs. 1	aufgehoben	27–85
11.11.1999	keine Angabe	Art. 3 ^{bis}	geändert	34–107
01.06.2000	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	35–49
23.01.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 3	geändert	42–55